

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

12. Aktualisierungslieferung Juni 1996

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die rechts- und
steuerberatenden Berufe

12. Aktualisierungslieferung Juni 1996

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg: Verl. Recht und Praxis. – Losebl.-Ausg.
NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993
ISBN 3-8232-5500-2

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing
Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47
Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.
Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen
Druck: Offsetdruckerei Klein, Augsburg

Printed in Germany 1996
ISBN 3-8232-5500-2

1/4

Bearbeiterverzeichnis

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Vernehmung

1	Einführung	S. 4
2	Gesetzliche Grundlagen	S. 5
2/1	Beschuldigtenvernehmung	S. 5
2/2	Vernehmung des Angeklagten	S. 6
2/3	Zeugenvernehmung	S. 6
2/4	Sachverständigenvernehmung	S. 7
2/5	Verbotene Vernehmungsmethoden	S. 7
3	Tatsächliche Grundlagen	S. 9
3/1	Vernehmung als wechselseitiger Prozeß	S. 9
3/2	Vernehmungsziel	S. 11
3/3	Vernehmungstechnik	S. 12
3/4	Vernehmungsmethoden	S. 14
3/4.1	Überrumpelungsmethode	S. 14
3/4.2	Sondierungsmethode	S. 15
3/4.3	Überzeugungsmethode	S. 15
3/4.4	Zermürbungsmethode	S. 16
3/4.5	Beichtvatermethode	S. 17
3/4.6	Abtastende Vernehmung	S. 18
4	Ablauf der Vernehmung	S. 19
4/1	Vorbereitung	S. 19
4/2	Eröffnung	S. 21
4/3	Zusammenhängender Bericht	S. 23
4/4	Einwände	S. 24
4/5	Vernehmungsergebnis	S. 26
5	Fehlerquellen	S. 27
5/1	Persönlicher Eindruck	S. 27
5/2	Voreingenommenheit	S. 28
5/3	Aktenkenntnis	S. 31
5/4	Befangenheit der Beweisperson	S. 33
5/5	Kontakt zwischen Vernehmungsperson und Beweisperson	S. 34
5/6	Fehlende gesetzliche Belehrung	S. 35
5/7	Mißverständnisse	S. 36
5/8	Ermittlungen zur subjektiven Tatseite	S. 38
5/9	Dauer der Vernehmung	S. 39
6	Resümee	S. 40
7	Übersicht: Vernehmungskonstellationen	S. 41
8	Fragenkatalog: Vernehmung	S. 42

Literatur¹:

- Bandilla/Hassemer**, Zur Abhängigkeit strafrichterlicher Beweiswürdigung vom Zeitpunkt der Zeugenvernehmung im Hauptverfahren, StV 1989,551
- Banscherus**, Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung, 1977
- Bender/Nack**, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. II (Vernehmungslehre), 2. Aufl. 1995
- Burghard u.a. (Hrsg.)**, Kriminalistik Lexikon, 1984
- Döhring**, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß, 1964
- Donk/Schröer**, Die Vernehmung nichtdeutscher Beschuldigter – Ermittlungsprobleme ganz spezieller Art, Kriminalistik 1995,401
- Eisenberg**, Persönliche Beweismittel in der StPO, 1993
- ders.**, Vernehmung und Aussage (insbesondere) im Strafverfahren aus empirischer Sicht, JZ 1984,912 und 961
- Geerds**, Vernehmungstechnik, 5. Aufl. 1976
- Gössweiner-Saiko**, Durch falsche Ermittlungen bedingte Fehlentscheidungen, ArchfKrim 179,171 (1987)
- Hahn/Schicht**, Vernehmungsstrategie – Überlegungen zum Strategiebegriff, Kriminalistik 1992,291
- Haubrich**, Informativische Befragung von Beschuldigten und Zeugen, NJW 1981,803
- Hellwig**, Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Aufl. 1951
- Hermanutz**, Psychologische Beeinflussungsmöglichkeiten bei der Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, Kriminalistik 1994,215
- Kramer**, Alkohol – Ein Vernehmungshindernis?, Kriminalistik 1991, 309
- Löhner**, Kommunikationspsychologie in der Einvernahme – Sprachstrategien im Prozeß der Wahrheitsfindung, Kriminalistik 1990,611
- Maisch**, Forensisch-psychologische Aspekte von Verstößen gegen § 136a StPO im Ermittlungsverfahren – Ein empirischer Beitrag, StV 1990,314
- Nack**, Vernehmungslehre – Grundlagen der Vernehmungstechnik und Vernehmungstaktik, Kriminalistik 1995,398

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [StV 1989,551], verweisen auf die angegebenen Seiten nachstehender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Nagler**, Vernehmungspsychologie: Warum Personen sich bei der Vernehmung nicht an das erinnern können, was sie wissen, StV 1983,211
- Pfister/Kästle**, Der Fall Lettenbauer, Kriminalistik 1968,524 und 580
- Prüfer**, Der Zeugenbericht (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO), DRiZ 1975,334
- Rasch/Hinz**, Für den Tatbestand ermitteln . . . – Der Einfluß der gesetzlichen Mordmerkmale auf kriminalpolizeiliche Erstvernehmungen bei Tötungsdelikten, Kriminalistik 1980,377
- Rogall**, Der „Verdächtige“ als selbständige Auskunftsperson im Strafprozeß, NJW 1978,2535
- Schlothauer**, Unvollständige und unzutreffende tatrichterliche Urteilsfeststellungen – Verteidigungsmöglichkeiten in der Revisions- und Tatsacheninstanz, StV 1992,134
- Schmitz**, Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, 1978
- Schneider**, Beweis und Beweiswürdigung, 5. Aufl. 1994
- Wartemann**, Vernehmungstaktik, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1 (1992), S. 552
- Weihmann**, Strafverteidiger fragen Kriminalisten – Zur kriminalpolizeilichen Vernehmung des Beschuldigten, Kriminalistik 1991,51

1 Einführung

Eigenverantwortliche Vernehmungen von Beschuldigten, Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen („Beweispersonen“) werden in der Regel von der Polizei und dem Tatgericht, seltener von der Staatsanwaltschaft geführt; Gestaltung und Durchführung von Vernehmungen gehören daher vornehmlich zu den Aufgaben von Polizeibeamten und Richtern.

Die Verteidigung führt Vernehmungen regelmäßig nicht in eigener Regie, sondern ist an ihnen allenfalls beteiligt; für die Hauptverhandlung ist ein selbständiges Vernehmungsrecht zwar im Rahmen des „Kreuzverhörs“ vorgesehen (§ 239 Abs. 1 StPO), im übrigen steht der Verteidigung aber wie den anderen Prozeßbeteiligten nur ein Fragerecht zu (§ 240 Abs. 2 StPO).

Justizförmige Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung und polizeiliche Vernehmungen begegnen der Verteidigung in aller Regel in Form von Vernehmungsprotokollen als Teil der Prozeßakten.

Angesichts dieser Sachlage beschränken sich die folgenden Ausführungen auf einige grundsätzliche Erwägungen; „Fragetechnik“ und „Vernehmungsprotokoll“ sind unter gesonderten Stichworten abgehandelt.

2 Gesetzliche Grundlagen

2/1 Beschuldigtenvernehmung

Die Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes regelt § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO (Eröffnung des Tatverdachts) sowie Satz 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO (Belehrung über Schweigerecht, Verteidigung und Recht zur Beweiserhebung und gegebenenfalls Hinweis auf Berechtigung zu schriftlicher Äußerung), § 136 Abs. 2 StPO (Gelegenheit zur Beseitigung der Verdachtsgründe und Geltendmachung entlastender Tatsachen), § 136 Abs. 3 StPO (Ermittlung persönlicher Verhältnisse), § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden).

Die Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft regelt § 163a Abs. 1 StPO (rechtliches Gehör), Abs. 3 Satz 1 (Pflicht zum Erscheinen) sowie Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 133 StPO (schriftliche Ladung), § 134 StPO (Vorführung), § 135 StPO (sofortige richterliche Vernehmung nach Vorführung), § 136 StPO (Eröffnung des Tatverdachts und der in Betracht kommenden Strafvorschriften, Belehrung über Schweigerecht, Verteidigung und Recht zur Beweiserhebung und gegebenenfalls Hinweis auf Berechtigung zu schriftlicher Äußerung), § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden), § 168c Abs. 1 und 5 StPO (Anwesenheitsrecht, Benachrichtigungspflicht), § 168b StPO (Protokollierung der Vernehmung gemäß §§ 168, 168a StPO) und § 163a Abs. 3 Satz 3 StPO (Rechtsschutz im Falle der Vorführung).

Richterliche Vernehmungen des Beschuldigten sind geregelt in § 162 StPO (Antrag der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht, Zuständigkeit, Prüfung der Zulässigkeit), § 165 StPO (eilbedürftige Vernehmungen), § 168 StPO (Pflicht zur Protokollierung, Protokollführer), § 168a StPO (Protokollierung), § 168c StPO (Anwesenheitsrecht, Benachrichtigungspflicht); aufgrund ihrer systematischen Stellung gelten ferner § 133 StPO (schriftliche Ladung), § 134 StPO (Vorführung), § 135 StPO (sofortige richterliche Vernehmung nach Vorführung), § 136 StPO (Eröffnung des Tatverdachts und der in Betracht kommenden Strafvorschriften, Belehrung über Schweigerecht, Verteidigung und Recht zur Beweiserhebung und gegebenenfalls Hinweis auf Berechtigung zu schriftlicher Äußerung), § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden).

2/2 Vernehmung des Angeklagten

Die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung regelt § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO (Vernehmung durch den Vorsitzenden über persönliche Verhältnisse), § 243 Abs. 4 StPO (Hinweis auf Schweigerecht, Vernehmung zur Sache nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 StPO, Umfang und Zeitpunkt der Feststellung von Vorstrafen) und § 240 StPO (Fragerecht).

2/3 Zeugenvernehmung

Die Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes regelt § 163a Abs. 5 StPO i.V.m. § 52 Abs. 3 (Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, Widerruf eines Verzichts), § 55 Abs. 2 StPO (Belehrung über Auskunftsverweigerungsrecht), § 81c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 3 StPO (Entscheidung des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger über Weigerungsrecht bei Untersuchungen oder Blutentnahmen) und § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden).

Die Vernehmung eines Zeugen durch die Staatsanwaltschaft regelt § 161a (Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage, Richtervorbehalt für Vereidigung, Befugnisse bei Ausbleiben oder Weigerung, Rechtsschutz, Ersuchen an andere Staatsanwaltschaft) i.V.m. §§ 48 bis 71 StPO (Zeugen).

Richterliche Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren regeln § 162 StPO (Antrag der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht, Zuständigkeit, Prüfung der Zulässigkeit), § 165 StPO (eilbedürftige Vernehmungen), § 168 StPO (Pflicht zur Protokollierung, Protokollführer), § 168a StPO (Protokollierung), § 168c Abs. 2 (Anwesenheitsrecht, Benachrichtigungspflicht).

Zeugenvernehmungen in der Hauptverhandlung regeln die §§ 48 bis 71 StPO, § 239 StPO (Kreuzverhör), § 240 StPO (Fragerecht), § 241a StPO (Vernehmung minderjähriger Zeugen durch den Vorsitzenden) und § 248 StPO (Entlassung).

2/4 Sachverständigenvernehmung

Die Vernehmung eines Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes regelt § 163a Abs. 5 StPO i.V.m. § 52 Abs. 3 (Belehrung über Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen, Widerruf eines Verzichts), § 55 Abs. 2 StPO (Belehrung über Auskunftsverweigerungsrecht), § 81c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 3 StPO (Entscheidung des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger über Weigerungsrecht bei Untersuchungen oder Blutentnahmen) und § 136a StPO (verbotene Vernehmungsmethoden).

Die Vernehmung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft regelt § 161a (Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage, Richtervorbehalt für Vereidigung, Befugnisse bei Ausbleiben oder Weigerung, Rechtsschutz, Ersuchen an andere Staatsanwaltschaft) i.V.m. §§ 72 bis 93 StPO (Sachverständige und Augenschein).

Richterliche Sachverständigenvernehmungen im Ermittlungsverfahren regelt § 162 StPO (Antrag der Staatsanwaltschaft beim zuständigen Amtsgericht, Zuständigkeit, Prüfung der Zulässigkeit), § 165 StPO (eilbedürftige Vernehmungen), § 168 StPO (Pflicht zur Protokollierung, Protokollführer), § 168a StPO (Protokollierung), § 168c Abs. 2 StPO (Anwesenheitsrecht, Benachrichtigungspflicht).

Sachverständigenvernehmungen in der Hauptverhandlung regelt § 72 i.V.m. §§ 48 bis 71 StPO (Zeugen), §§ 73 bis 93 StPO (Sachverständige und Augenschein), § 239 StPO (Kreuzverhör), § 240 StPO (Fragerecht) und § 248 StPO (Entlassung).

2/5 Verbotene Vernehmungsmethoden

Die Regelungen des § 136a StPO gelten ihrer systematischen Stellung nach für die richterliche Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und kraft gesetzlicher Anordnung entsprechend für die Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes (§ 163a Abs. 4 Satz 2 StPO) und der Staatsanwaltschaft (§ 163a Abs. 3 Satz 2 StPO).

§ 136a StPO gilt ferner kraft gesetzlicher Anordnung für die Vernehmung von Zeugen (§ 69 Abs. 3 StPO) und Sachverständigen (§§ 72, 69 Abs. 3 StPO) in der Hauptverhandlung sowie für deren Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes (§ 163a Abs. 5 StPO) und der Staatsanwaltschaft (§ 161a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 69 Abs. 3, 72 StPO).

3 Tatsächliche Grundlagen

3/1 Vernehmung als wechselseitiger Prozeß

Tatrichterliche Überzeugung im Sinne persönlicher Gewißheit beruht entscheidend auf seelischen Vorgängen, welche sich durch eine Reihe anderer seelischer Vorgänge in Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Verteidigern vermitteln; Bezugspunkt dieser Vorgänge ist ein Geschehen der Vergangenheit, welches die unmittelbar oder mittelbar Beteiligten mehr oder weniger zutreffend bekunden (wie etwa der Angeklagte in seiner Einlassung oder Augenzeugen und Zeugen vom Hörensagen in ihren Aussagen) oder das sie in einem Bericht oder Protokoll schriftlich niederlegen, oder zu dem andere Verfahrensbeteiligte kritisch wertend Stellung nehmen, es geistig verarbeiten und von einem bestimmten Standpunkt aus beurteilen (wie etwa Polizeibeamte, Sachverständige, Staatsanwälte, Verteidiger oder Richter), und damit zwangsläufig den Gegenstand ihrer Ermittlung (um-) formen und (um-) gestalten [Hellwig 2].

Als besondere Form der „Wahrnehmung“ kann auch „Vernehmung“ als ein wechselbezüglicher Prozeß beschrieben werden, bei dem sich die (Inter-) Aktion zwischen der Vernehmungsperson und der Beweisperson derart gestaltet, daß sowohl die Befindlichkeit der Beweisperson auf die Befindlichkeit der Vernehmungsperson als auch umgekehrt die Befindlichkeit der Vernehmungsperson auf die Beweisperson einwirkt. „Vernehmung“ als Ergebnis dieser Wechselwirkung ist daher nicht nur in Abhängigkeit zu sehen von dem, was der Vernehmungsperson „objektiv“ als Beweisperson oder Gegenstand der Vernehmung „gegenübertritt“, sondern (auch) davon, „wie man selbst“ als Vernehmungsperson „ist“. Jede Aussage der Vernehmungsperson über das, was sie „vernommen“ hat, wird damit (auch) zu einem Bericht über die Persönlichkeit der Vernehmungsperson und ihre schöpferischen Beziehungen zur Umwelt: Keine Vernehmungsperson kann schildern, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist, sondern sie vermag lediglich wiederzugeben, was sich „ihrer Vorstellungswelt“ vermittelt hat (zur Wahrnehmung siehe „Zeugenaussage“.)

Das Ergebnis jeder Vernehmung ist in hohem Maße auch durch die Vernehmungsperson selbst beeinflusst, durch ihre Gestaltung

der Vernehmungssituation, ihre lenkenden Hinweise, Vorhalte und Rückfragen, ihre psychischen Kräfte, die sich während der Vernehmung bewußt oder unbewußt vermitteln und nicht zuletzt durch die von ihr gewählte Fassung des Vernehmungsprotokolls [Döhring 27].

3/2

Vernehmungsziel

Auf ihr Ergebnis bezogen wird „Vernehmung“ als in amtlicher Funktion vorgenommene Befragung bezeichnet, bei der eine Beweisperson veranlaßt wird, alles anzugeben, was sie über den zu ermittelnden Sachverhalt weiß, so daß ihre Aussage im günstigsten Falle einen erlebnisgetreuen Eindruck von dem zu ermittelnden Geschehen wiedergibt [Banscherus 29]. „Vernehmung“ soll die Vernehmungsperson demnach in die Lage versetzen, das zuverlässigste Wissen der Beweisperson von dem zu ermittelnden Sachverhalt zu erfahren [Hellwig 9].

Vernehmungen des Beschuldigten sind vor allem für die Ermittlung des subjektiven Tatbestandes von Bedeutung; die für den inneren Tatbestand wichtigen Fragen der Verantwortlichkeit, die Beweggründe und die Persönlichkeit des Beschuldigten sind nahezu ausschließlich nur durch Personalbeweise zu ermitteln [Geerds 6].

Wie die meiste Beweistätigkeit verfolgt darüber hinaus auch die auf Aussagen abzielende Vernehmung neben der Ermittlung bislang unbekannter Tatsachen („Aufklärung“) den Zweck, die Ermittlungsergebnisse zu sichern und zu sammeln („Beweissammlung“) [Geerds 9], und dies sowohl für den Einzelfall wie auch für darüber hinausgehende Ermittlungen; so werden Vernehmungsinhalte auch für kriminalpolizeiliche Meldedienste genutzt, um mittels elektronischer Datenverarbeitung mehrdimensionale Informationen über Vortatphasen, Tatphasen und Nachtatphasen, über Tatbeteiligte, Örtlichkeiten, Tatzeiten, Tatbegehungsweisen etc. zur Täterermittlung und Täterüberführung sowie zur Ermittlung von Tatzusammenhängen und Tatserien auszuwerten [Wartemann 553]. Die Qualität der Erhebungen und die damit verbundene Datenspeicherung in den elektronischen Meldesystemen wird als wesentlicher Beitrag einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung angesehen [Wartemann 587].

3/3

Vernehmungstechnik

Die verschiedenen Verfahren und Vorgehensweisen zur Vernehmung von Beweispersonen werden als „Vernehmungstechnik“ herkömmlicherweise in die Teilbereiche „Vernehmungstaktik“ und „Vernehmungsstrategie“ unterteilt [Kriminalistik 1992,291]. Dabei werden die Begriffe „Strategie“, „Taktik“ und „Methode“ recht willkürlich und undifferenziert benutzt [Wartemann 571]. Im folgenden wird der Begriff „Vernehmungsstrategie“ im Sinne eines Gesamtplans für konkrete Vernehmungen verwendet, „Vernehmungstaktik“ bezeichnet das planvolle und zielgerichtete Vorgehen in konkreten Vernehmungssituationen und „Vernehmungsmethode“ steht für typisierte vernehmungstaktische Verhaltensweisen.

Als vielschichtiges Beziehungsgeschehen ist „Vernehmung“ durch sehr unterschiedliche Faktoren beeinflusst [Wartemann 554]. Neben persönlichen Eigenschaften der Beteiligten wie Alter, Geschlecht, äußere Erscheinung, Verhalten, Sprache, Ausdruck, Erfahrung, Intelligenz, psychische Verfassung und Erwartungshaltung, sind auch äußere Verhältnisse von Bedeutung, wie etwa die Vernehmungszeit, eine Vorladung oder der Vernehmungsort; angesichts dieser vielfältigen Einflüsse läßt sich „Vernehmung“ zutreffend auch als Interaktion zwischen individuellen Eigenschaften und Reaktionen von Personen (Vernehmungsperson und Beweisperson) unter den besonderen Gegebenheiten der äußeren Vernehmungssituation beschreiben [Wartemann 559].

Als Vernehmungsstrategie wird ein planvolles Verhalten bezeichnet, welches die Möglichkeit schaffen soll, das eigene Vernehmungsziel unter den Bedingungen und Möglichkeiten der Vernehmungsumstände zu erreichen und dafür in jeder Verfahrenssituation eine Entscheidung über die zu wählende Verhaltensvariante zu treffen; ein solcher Vernehmungsplan basiert auf der Verbindung eigener Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und weiterer persönlicher Eigenschaften mit dem Wissen über persönliche Eigenschaften und vergangenes Verhalten der Beweisperson und auf einer geistigen Vorwegnahme von Verhaltensweisen und ihnen eventuell zugrundeliegender Gegenstrategien der Beweisperson [Kriminalistik 1992,293].

Taktisches Vorgehen der Vernehmungsperson orientiert sich regelmäßig an der konkreten Beweislage und den Reaktionen der Beweisperson [Eisenberg 80].

Vernehmungstaktische Fragestellungen sind etwa folgende Überlegungen [Wartemann 571]:

- Welche Maßnahme und/oder welche Methode ist bei der anstehenden Vernehmung am ehesten geeignet, den Vernehmungserfolg herbeizuführen?
- Zu welchem Zeitpunkt ist die Vernehmungsmethode zu wechseln?
- Sind Vernehmungsmethoden miteinander zu koppeln, so daß sie sich ergänzen?
- Sind Vernehmungsmethoden stufenweise einzusetzen?

Als zulässige vernehmungstaktische Maßnahmen werden beispielhaft genannt [Wartemann 556]:

- Auswahl und Bestimmung des Vernehmungsortes;
- Bestimmung der Vernehmungszeit;
- Auswahl der Vernehmungspersonen und ihrer Hilfskräfte;
- psychologische Einwirkung mit rationalen und emotionalen Argumenten;
- Einführung vorhandener Beweismittel und Vorhalt von Ermittlungsergebnissen;
- Ausnutzen einer durch andere zulässige Beweissicherungs- und Eingriffsmaßnahmen hervorgerufenen Situation, insbesondere die
 - Vernehmung in unmittelbarem Anschluß an eine vorläufige Festnahme,
 - Vernehmung nach Verkündung des Haftbefehls oder nach Haftbeginn,
 - Vernehmung nach einer Wahlgegenüberstellung,
 - Vernehmung in unmittelbarem Anschluß an eine erfolgreiche Durchsuchung;
 - Vernehmung anläßlich einer Tatortbegehung oder Tatrekonstruktion;
 - Vernehmung in Anwesenheit der Verteidigung oder sonstiger Vertrauenspersonen;
 - Wechsel der Vernehmungspersonen;
 - Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter;
 - erneute Vernehmung nach einer Aussageverweigerung unter Berücksichtigung einer neuen Beweissituation oder neuer taktischer Voraussetzungen.

3/4 Vernehmungsmethoden

Im folgenden werden einige typisierte vernehmungstaktische Verhaltensweisen beschrieben.

3/4.1 Überraschungsmethode

Die Überraschungstaktik einer Vernehmung besteht darin, „daß man entweder ihr Ergebnis vorwegnimmt und beispielsweise einem Beschuldigten seine Tat sofort unverblümt auf den Kopf zusagt oder man eine Beweisperson sonst unter Ausnutzen eines Überraschungsmomentes dazu veranlaßt, ihre Schuld oder ihr Wissen zunächst einmal in allgemeiner Form und recht pauschal zuzugeben“ [Geerds 96].

Dieses Vorgehen zielt offenbar insbesondere darauf ab, den Beschuldigten in der Hoffnung, so schnell falle ihm keine Ausrede ein, zum Ablegen eines Geständnisses zu bewegen [Eisenberg 80]. Wird der Beschuldigte allerdings gleich zu Beginn der Vernehmung mit Vorstellungen, Vermutungen, Hypothesen oder Erkenntnissen der ermittelnden Personen konfrontiert, geschieht dies notwendigerweise unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß die amtlichen Erkenntnisse reale Vorgänge widerspiegeln (anderenfalls käme man alsbald in den Bereich der Täuschung i.S.d. § 136a StPO).

Schon wegen dieser Voraussetzungen erscheint die Überraschungsmethode als äußerst zweifelhaft, soweit sie nicht nur für Fälle eindeutiger Beweislage, sondern (unter Einschränkungen) auch für solche schwacher Beweislage empfohlen wird; es ist dann nämlich nicht ersichtlich, worauf sich die Zuversicht der Vernehmungsperson stützt, den tatsächlichen Täter zu konfrontieren [Eisenberg 80].

Im übrigen setzt die Überraschungstaktik voraus, daß der Beschuldigte bislang noch nicht weiß, daß ihm überhaupt ein Tatvorwurf gemacht und welche Tat ihm vorgeworfen wird; nach ordnungsgemäßer Belehrung gem. § 163a Abs. 4 StPO dürfte er in aller Regel kaum noch zu überraschen sein, weshalb die „Überschuldungsstrategie“ auch aus rechtlichen Gründen bedenklich erscheint [Wartemann 574].

In modifizierter Form soll das Überraschungsmoment aber nicht zu unterschätzende taktische Möglichkeiten bieten, etwa durch Vorhalte von Zeugenaussagen oder Geständnissen und belastenden Aussagen von „Mittätern“, durch die überraschende Präsentation von Beweismitteln [Wartemann 574] sowie im unmittelbaren Zusammenhang von Festnahmen oder Durchsuchungen [Wartemann 575].

3/4.2 Sondierungsmethode

Die Sondierungsmethode gilt als Regeltyp strafprozessualer Vernehmungen [Geerds 96].

Nach den Aussagen zur Person wird die Beweisperson aufgefordert, ihr Wissen von der zu ermittelnden Angelegenheit – möglichst im Zusammenhang – zu offenbaren; Unklarheiten und Widersprüche werden durch Fragen oder Vorhalte bisheriger Ermittlungsergebnisse geklärt [Geerds 96].

3/4.3 Überzeugungsmethode

Mit Hilfe der Überzeugungsmethode wird versucht, die Beweisperson mit rationalen oder emotionalen Argumenten zu überzeugen, „wahrheitsgemäße Aussagen“ zu machen, insbesondere im Falle drohender Aussageverweigerung [Wartemann 573].

Als rationale Argumente werden genannt [Wartemann 573]:

- Darstellung der Beweislage;
- Verdeutlichung „gesetzliche(r) Vorteile“ und „gerichtsbedeutende(r) Wirkungen“ einer Aussage;
- Entfallen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr bei realitätsbezogener Aussage;
- Erforderlichkeit weiterer Ermittlungen im sozialen Umfeld (Verwandschaft, Freundeskreis, Arbeitsplatz);
- Möglichkeit der Erklärung und Verteidigung im Rahmen einer Aussage;
- weitere Zeugenbefragungen;
- Gegenüberstellung mit Zeugen oder (Mit-) Beschuldigten;
- Tatortbegehung, Tatrekonstruktion;

- Spurensicherungsmaßnahmen;
- Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Blutentnahmen etc.

Der Hinweis auf mögliche Haftverschonung wird dabei nicht als versteckte Drohung aufgefaßt, sondern aus „Gründen der Fairneß und der Verhältnismäßigkeit“ geradezu als Verpflichtung der Vernehmungspersonen angesehen [Wartemann 573].

Als emotionale Argumente bei Konflikttaten oder auch bei Situations- und Gelegenheitstaten werden genannt [Wartemann 574]:

- Appell an moralische, religiöse oder politisch-ideologische Pflichten;
- gefühlsbetontes Aufzeigen von Folgen und Auswirkungen der Tat;
- Wecken von Schuld- und Sühnegefühlen sowie der Bereitschaft zur Wiedergutmachung.

Emotionale Argumente gekoppelt mit „mitfühlendem Verständnis“, die eine „zu starke Erregung“ der Beweisperson fördern, können sich auf die freie Willensentscheidung und Willensbetätigung auswirken; „die Vernehmungsmethode wird dann unzulässig“ (§ 136a StPO) [Wartemann 574].

3/4.4 Zermürbungsmethode

Die Zermürbungsmethode baut auf einer breit angelegten Vernehmung auf, bei der in sorgfältigster Kleinarbeit sämtliche persönlichen Umstände und Details erörtert werden, um dann über tausend scheinbare Nebensächlichkeiten unmerklich zur Vorgeschichte der zu ermittelnden Umstände oder an den Punkt zu kommen, der für die Vernehmungsperson von Interesse ist [Geerds 97].

Diese „Taktik der unerbittlichen Gründlichkeit“ setzt auf die Erwartung, daß sich die Beweisperson angesichts der zahlreichen Details alsbald in Widersprüche und Ungereimtheiten verstrickt, die dann Ansatzpunkte für weitere Fragen und Vorhalte bilden [Geerds 97]; durch detailliertes Festlegen und anschließendes Widerlegen soll die Überzeugung geweckt werden, „daß weiteres Lügen prozeßtaktisch nachteilig sein kann“ [Wartemann 572].

Die Zermürbungstaktik ist zeitraubend, erfordert sehr viel Aufwand und setzt beim Vernehmenden überragendes Können und besondere Erfahrung voraus [Geerds 98]; unbedingt erforderlich ist die detaillierte und beweiskräftige Dokumentation jeder Teilaussage [Wartemann 572].

Die „Festlegemethode“ [Wartemann 572] wird daher vor allem für umfangreiche und komplizierte Ermittlungen [Geerds 98] und zur Überprüfung von Alibi behauptungen empfohlen [Wartemann 573].

3/4.5 Beichtvatermethode

Bei der „Gefühlstour“ präsentiert sich die Vernehmungsperson als verständnisvoller Gesprächspartner, dessen menschlich einfühlsame Art den Beschuldigten zu einem „ethisch motivierten Geständnis“ [Eisenberg 81] und andere Beweispersonen zu vertrauensvoller Zuwendung „aufschließen“ soll. Die Beweisperson soll das Gefühl gewinnen, „daß ihr nicht ein Polizeibeamter als Vertreter staatlicher Organe gegenübertritt, sondern ein Mensch, mit dem man sprechen kann“ [Wartemann 560].

Eine besondere Spielart dieser Methode besteht in der Vernehmung zu zweit, bei der eine Vernehmungsperson eine „harte“ Linie, die andere eine „weiche“ Linie verfolgt [Eisenberg 81]. Dabei wird zuvor festgelegt, wer die vernehmungsführende Person ist, wann und auf welchen vereinbarten Impuls der Wechsel jeweils stattfinden soll, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Vernehmungsperson die Räumlichkeit verlassen und die Vernehmung durch eine Person zu Ende geführt werden soll, welche Fragen durch wen zu stellen sind etc. [Wartemann 580]; eine chronologische Ordnung der Themen wird durch „Zick-Zack-Verhör“ bewußt vermieden [Bender 145].

Bei nur einer Vernehmungsperson werden auch „Wechselbäder“ zwischen „hartem“ und „weichem“ Vernehmungsstil empfohlen [Eisenberg 81]; zu dieser „Kalt- und Warmwassertour“ gehört auch der systematische Aufbau von Gefühlsspannungen („in Ihrer Haut möchte ich nicht stecken“) und die Methode des „Niederdrückens und Aufrichtens“ [Bender 145].

Bedenken werden hier insoweit geäußert, als sich sensible Beschuldigte subjektiv in eine Zwangslage manövriert sehen können, aus der sich als Ausweg einzig das Eingeständnis aller Vorwürfe anbiete [Eisenberg 81].

3/4.6 Abtastende Vernehmung

Bei der „abtastenden Vernehmung“ geht es darum, anlässlich der Vernehmung zu einer bestimmten Straftat Anhaltspunkte für den Verdacht anderer Straftaten zu ermitteln [Geerds 96].

Hier stellt sich vornehmlich die rechtliche Frage, ob eine zulässige Vernehmung in der einen Sache in erster Linie dazu benutzt werden darf, die für einen Tatverdacht notwendigen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen einstweilen nur vagen Tatverdacht zu ermitteln, insbesondere, ob durch eine Zeugenvernehmung tatsächlich nur Anhaltspunkte für einen Tatverdacht ermittelt werden dürfen, welche den Zeugen in einer anderen Sache als Beschuldigten erscheinen lassen [Geerds 96].

Die abtastende Vernehmung komme auch dann in Betracht, wenn zwar der Verdacht einer Straftat vorhanden, aber keine Erkenntnisse darüber bestehen, welche konkrete Straftat begangen wurde [Wartemann 576].

„Beide Fallgestaltungen bergen Belehrungsprobleme“ [Wartemann 576].

4 Ablauf der Vernehmung

4/1 Vorbereitung

Zur Vorbereitung wird ein Durchdenken der mit der Vernehmung zusammenhängenden juristischen und prozeßtaktischen Fragen empfohlen; als allgemeiner Grundsatz gilt, daß die Arbeit, die vor Beginn der Vernehmung geleistet werden kann, auch vorher getan werden sollte, damit sich während der Vernehmung die volle Aufmerksamkeit auf die Beweisperson, den Gegenstand der Vernehmung und den sich dabei ergebenden Schwierigkeiten richten kann [Döhring 26]. Zu erwägen sind etwa Themen- und Stoffgruppierung oder die Art und Weise, auf der nach den über die Beweisperson bekannten Informationen (Alter, Lebensumstände, allgemeine Einstellung, Interessenlage, etc.) vermutlich am ehesten eine sachgerechte Information zu erreichen ist [Döhring 26].

Nur wer sachkundig ist, kann Aussagen auf ihren Realitätsgehalt überprüfen, Widersprüche erkennen und durch gezielte Fragen oder Vorhalte klären [Wartemann 577].

Bei der Vorbereitung wie bei der gesamten Durchführung der Vernehmung spielen naheliegenderweise Vorstellungen über Täterschaft und Tathergang eine maßgebliche Rolle. Umstände, die sich mit einmal gebildeten Hypothesen nicht vereinbaren lassen, werden erfahrungsgemäß gern ignoriert oder derart umgedeutet, daß sie der Aufrechterhaltung der Arbeitshypothese nicht im Wege stehen; nicht selten sind es allerdings gerade diese Umstände, die den Schlüssel für eine realitätsbezogene Betrachtung liefern [Döhring 35]. Eine Festlegung auf bestimmte Annahmen ist insbesondere dann zu besorgen, wenn der Vernehmende einen Verdacht nicht nur als eine (möglicherweise unzutreffende) Hypothese betrachtet, sondern die gesamte Vernehmung auf die Erhärtung dieses Verdachts ausrichtet [Eisenberg 61] (siehe dazu auch „Indizienbeweis“).

Zur Vorbereitung auf die Vernehmung gehört daher auch das kritische Hinterfragen des bisherigen Ermittlungsergebnisses [Eisenberg 61]. Kriminalistische Hypothesen sollten die Vernehmung nicht einseitig beeinflussen oder bestimmte Erwartungshaltungen erzeugen; die Vernehmungsperson sollte vielmehr auch offen sein für Sachverhaltsschilderungen, die aufgrund

ihrer Kenntnis des Aktenmaterials oder sonstiger Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse „eigentlich“ nicht zu erwarten sind [Wartemann 577].

Für jede Vernehmung sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen; gerade Zeitdruck führt zu einem dominanten Einfluß der Vernehmungsperson und begünstigt damit Wahrnehmungsverzerrungen und frühzeitige Festlegungen [Eisenberg 60].

4/2 Eröffnung

„Informatorische Befragungen“ dienen dazu, im Vorfeld einer Vernehmung abzuklären, ob eine Straftat vorliegt und/oder welche Personen Angaben zur Sache machen können; ist von einer Person bekannt, daß sie Angaben zur Sache machen kann, kommt diese Person zumindest als Zeuge in Betracht [Wartemann 582].

„Kontaktgespräche“ dienen der Einstimmung der Vernehmungsperson auf die Beweisperson („Kennenlernen“, „Ausloten von Sprachmächtigkeit sowie der Intelligenz- und Gemütslage“ [Kriminalistik 1991,52]), der Schaffung einer „vertrauensvollen Atmosphäre“ und über die Ermittlung von eher sachfernen, regelmäßig persönlichen Verhältnissen der Beweisperson (Ausdrucksweise, „Typ“, persönliche und berufliche Neigungen, Verhaltensweisen, Einstellungen, Vorurteile) der konkreten taktischen Ausgestaltung der anschließenden Vernehmung [Wartemann 583]; „als Gesprächsstoff bietet sich hier häufig der Lebensweg an“ [Kriminalistik 1991,52].

„Vorgespräche“ oder „Vorbesprechungen“ dienen der Information der Beweisperson über Ablauf und Struktur der Vernehmung (Reihenfolge der Sachverhalte, Zeitabläufe, Aufforderung zur freien Schilderung mit anschließender Befragung); ohne Angaben zur Sache sind diese Gespräche kein Bestandteil der Vernehmung, sollten jedoch in einem Aktenvermerk dokumentiert werden [Wartemann 584].

Kontaktgespräche und Vorgespräche dürfen die förmliche Vernehmung zur Sache nicht vorwegnehmen, denn damit würde die verantwortliche Vernehmung zur Sache „gleichsam zu einer Abschlußfeierlichkeit“ verkümmern, während das Kontakt- oder Vorgespräch den eigentlichen Vernehmungszweck erfüllt [Eisenberg 74]; dabei ist zu bedenken, daß auch Umstände zur Person bereits zum Beweisthema gehören können [Bender 118].

Formlose Befragungen zur Sache im Vorfeld einer später zu protokollierenden Aussage [Wartemann 583] sowie Gespräche und Befragungen zur Sache, die der Protokollierung unmittelbar vorausgehen, sind Teil der Vernehmung und unterliegen den gesetzlichen Belehrungspflichten [Wartemann 584].

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit der Beweisperson über den Gegenstand der Vernehmung hinaus mitgeteilt wird,

welche Umstände bereits sicher festgestellt worden sind, auf welche Punkte es vorzugsweise ankommt oder wie sich bestimmte Angaben auf den Ausgang des Verfahrens auswirken würden, ist der Vernehmungsperson überlassen [Döhning 43]; eine Pflicht der Ermittlungsbeamten, die „Karten ganz aufzudecken“, besteht nicht [Döhning 44].

Die Vorenthaltung eingehenderer Informationen wird als wichtige Kontrollmöglichkeit bezeichnet, die auch für den Beschuldigten von Nutzen sein könne; insbesondere in Fällen, in denen ein Verdächtiger zunächst schwer belastet und seine Einlassung recht abenteuerlich erscheint, könne diese unter Umständen allein durch die Erwägung einige Beweiskraft erhalten, daß dem Beschuldigten der Stand der Ermittlungen nicht bekannt gewesen war, seine Sachdarstellung aber gleichwohl trotz ständig fortschreitender Ermittlungen mit allen erwiesenen Tatumständen in Einklang geblieben ist [Döhning 44].

4/3

Zusammenhängender Bericht

Die Beweisperson sollte zunächst veranlaßt werden, die Angelegenheit von sich aus zusammenhängend zu schildern [Döhning 32].

Damit hat es die Beweisperson selbst in der Hand, in welcher Reihenfolge und mit welcher Ausführlichkeit sie die Sache darstellen und auf welche Punkte sie besonderen Nachdruck legen will [Döhning 32]; zugleich erhält die Beweisperson eine gute Handhabe zur Darlegung ihrer Auffassung [Döhning 33]. Allerdings wird auch auf die Gefahr hingewiesen, daß durch einen derartigen Ablauf die Beweisperson eine gewisse Dominanz erlangen kann, die der Vernehmungsperson die Kontrolle über Inhalt und Richtung der Vernehmung nimmt [Eisenberg 75].

Die Vorteile dieser Verfahrensweise für die Vernehmungsperson werden darin gesehen, daß sie einzig auf diesem Weg mit einiger Sicherheit wird feststellen können, wie die Beweisperson die Angelegenheit im Zusammenhang sieht und was ihr daran vor allem wichtig erscheint; zudem schleichen sich bei einer zusammenhängenden Darstellung mitunter Angaben ein, die man durch bloßes Abfragen niemals in Erfahrung hätte bringen können [Döhning 33].

Auch für die Beurteilung des Beweiswertes der Aussage ist die zusammenhängende Darstellung ergiebiger als die bloße Beantwortung von Fragen, da bei einem Bericht die persönliche Eigenart der Beweisperson deutlicher ins Blickfeld gerät [Döhning 33] und schädliche Suggestionen der Vernehmungsperson zumindest reduziert werden [Eisenberg 75]. Auch gilt es im allgemeinen als erheblich schwieriger, frei und zusammenhängend einen realitätsfremden Sachverhalt zu schildern als auf konkrete Fragen zu lügen [Eisenberg 75]. Aus der freien Erzählung resultieren zahlreichere und verlässlichere Details als aus Frage-Antwort-Vernehmungen [Eisenberg 341].

Während des Berichts sollte die Vernehmungsperson nach Möglichkeit wortlautgetreue Notizen von den wesentlichsten Inhalten machen, auch und gerade im Hinblick auf weitere Fragen [Eisenberg 77].

4/4 Einwände

Unstimmigkeiten zwischen früheren und späteren Aussagen, Widersprüche zu bereits ermittelten Tatumständen oder Abweichungen von mehr oder weniger gesicherten Erfahrungswerten lassen sich in der Vernehmung grundsätzlich auf zweierlei Art und Weise klären:

Die Vernehmungsperson kann sogleich ihre Bedenken artikulieren und ihr Gegenüber auffordern, sich damit auseinanderzusetzen [Döhring 46]; die Beweisperson wird dann entweder ihre Darstellung korrigieren oder daran festhalten, zusätzliche Stellungnahmen sowie die Art und Weise ihres Vorbringens lassen möglicherweise Rückschlüsse auf den Beweiswert der Bekundung zu [Döhring 46]. Der Vorteil dieser Vorgehensweise wird darin gesehen, daß Unklarheiten und Widersprüche sofort beseitigt werden können; andererseits kann die Beweisperson durch die Mitteilung von Einwänden beizeiten gewarnt werden und sich auf die für sie veränderte Situation einstellen [Döhring 47].

Die Vernehmungsperson kann ihre Einwände aber auch einstweilen zurückstellen und sich die Mitteilung ihrer Bedenken für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten; eine unredliche Beweisperson läuft damit ständig Gefahr, Angriffsflächen zu bieten und sich derart festzufahren, daß plausible Ausreden, die ihr bei vorzeitiger Unterrichtung noch zur Verfügung gestanden hätten, nicht mehr möglich sind [Döhring 47]. Voraussetzung ist allerdings, daß die Angaben von vornherein sorgfältig protokolliert (bzw. sprachlich exakt formuliert und damit etwaigen Zuhörern möglichst zweifelsfrei präsentiert) werden, damit sich die Beweisperson nicht damit herausreden kann, daß sie dieses oder jenes nicht gesagt oder es jedenfalls so nicht gemeint habe [Döhring 47].

Eine Kombination beider Vorgehensweisen besteht darin, daß die Vernehmungsperson nicht sofort zu erkennen gibt, welche Einwände gegen die Darstellung der Beweisperson vorliegen, sondern lediglich in allgemeiner Form zu erkennen gibt, daß sie gegen die Darstellung Bedenken hat; unredliche Beweispersonen werden dadurch zuweilen zu der Annahme verleitet, daß keine konkreten Einwände bestehen und die vorgebrachte Darstellung daher nicht zu widerlegen ist, was sie dazu veranlassen kann, sich nun vollends auf die dargestellte Version festzulegen, welche

möglicherweise kurz vor dem Zusammenbruch steht [Döhring 48].

Werden Angaben modifiziert, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß die ursprüngliche Bekundung richtig und die spätere Version durch nachträgliche Nützlichkeitsabwägungen entwertet ist; vielmehr ist im Einzelfall stets zu prüfen, welche Umstände beim Zustandekommen der ersten Bekundung mitgewirkt und welche Umstände dazu geführt haben, daß die frühere Aussage später abgeändert wurde [Döhring 45]. Dabei kann sich durchaus ergeben, daß die Beweisperson bei ihrer ersten Stellungnahme korrekturbedürftige Angaben gemacht hat [Döhring 46].

Siehe auch „Fragetechnik“.

4/5 Vernehmungsergebnis

Handelt es sich um Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, muß die Vernehmungsperson in der Lage sein, die Bekundungen der Beweisperson in einem Protokoll, einem Bericht oder einem Gutachten schriftlich so niederzulegen, daß in ihm alles Wesentliche, was die Beweisperson gesagt hat, enthalten ist; dabei ist vor allem darauf zu achten, daß die Bekundungen der Beweisperson nicht durch Umformungen oder Zusammenfassungen ihrem Sinn nach verändert werden [Hellwig 10]. Dazu wird nur in der Lage sein, wer die Regeln der Protokollierungstechnik beherrscht, die Bekundungen der Beweisperson verstanden und den „unbedingten ernststen Willen hat, das Ergebnis der Vernehmung so gut als möglich und so getreu als möglich schriftlich niederzulegen“ [Hellwig 10].

Siehe dazu „Vernehmungsprotokoll“.

5 Fehlerquellen

5/1 Persönlicher Eindruck

Der persönliche Eindruck ist außerordentlich trügerisch, insbesondere wegen der Kürze der Begegnung, die kaum jemals ausreicht, um auch nur mit einiger Verlässlichkeit eine halbwegs zutreffende Vorstellung von der Beweisperson zu entwickeln [Hellwig 41].

Die Reaktion einzelner Menschen auf ein und dieselbe Situation kann gänzlich verschiedenartig sein, je nach Temperament, Charakter und den sonstigen Umständen, selbst ein und dieselbe Person kann auf die gleiche oder ähnliche Situation völlig verschieden reagieren, je nach den besonderen Umständen des Falles, nach ihrer körperlichen und seelischen Verfassung, und je nachdem, ob sie erkennt, daß ein gewisser Verdacht gegen sie spricht oder ihrer Bekundung Aufgeschlossenheit, Zurückhaltung oder Ablehnung begegnet; einen empfindsamen oder ängstlichen Menschen kann schon das bloße Aussprechen eines Verdachtes oder Zweifels derart verwirren, daß er sich nicht anders benimmt, als wenn die gegen ihn erhobenen Vorwürfe oder die ihm begegnenden Zweifel an seiner Aufrichtigkeit zuträfen [Hellwig 42].

Gefühle und Einstellungen der Vernehmungsperson (und der Beweisperson) können eine starke Wirkung entfalten, ebenso die tiefenpsychologisch beschriebenen Phänomene der Übertragung (unangemessene Erfahrung von Gefühlen und Einstellungen gegenüber der gegenwärtigen Person als Wiederholung von Erfahrungen mit anderen Personen) und der Projektion (auf andere gerichtete Zuschreibung eigener Gefühle und Einstellungen) [Eisenberg 335].

Persönlicher Eindruck vermittelt sich häufig nonverbal. So kann selbst der zusammenhängende Bericht der Beweisperson dadurch nachhaltig beeinflusst werden, daß die Vernehmungsperson durch kommunikationshemmende oder kommunikationsfördernde Verhaltensweisen (Gestik, Mimik oder sonstige Körpersprache) Ablehnung oder Zustimmung signalisiert [Eisenberg 76].

5/2

Voreingenommenheit

Schon die Beweisperson in ihrer äußeren Gestaltung, ihrer Physiognomie, Kleidung, Sprechweise, ihrer Art und Weise der Verteidigung kann die Vernehmungsperson ungünstig beeinflussen, sie nervös machen, ebenso wie umgekehrt natürlich auch ein gefälliges Äußeres, ein bescheidenes Benehmen, das in geschickter Weise auf die menschlichen Schwächen der Vernehmungsperson Rücksicht nimmt, ein der Beweisperson günstiges Vorurteil bewirken kann [Hellwig 21]. Dies kann leicht dazu führen, daß die Mitteilung von Fakten über- oder unterbewertet wird, jedenfalls aber den ihr gebührenden Rang verliert [Schneider 267].

Voreingenommene Vernehmungspersonen sind in hohem Maße der Gefahr unbewußter Mißverständnisse ausgesetzt; wer von der Täterschaft des Beschuldigten oder einer bestimmten Begehungsweise mehr oder weniger überzeugt ist, sieht („vernimmt“) und zieht lediglich das in Erwägung, was in seine Hypothese paßt, schiebt Umstände, die auf eine andere Person oder andere Tatumstände hinweisen oder die sich sonstwie mit den eigenen Vorstellungen nicht vereinbaren lassen, als unbequem beiseite, ohne sich dessen vielfach überhaupt bewußt zu werden [Hellwig 24]. Diese Gefahr wird um so größer, je mehr Tatsachen über Täterschaft, Tathergang und Motivation ermittelt sind oder ermittelt zu sein scheinen; es überwiegt dann nämlich häufig das Bestreben, die weiteren Ermittlungen stimmig zu machen, womit für die noch ausstehenden Ermittlungen und Kombinationen oft die Voreingenommenheit der Ermittler ausschlaggebendes Gewicht erhält [Geerds 7].

Beispiel: Nach einem Werkshallenbrand wird ein 19 Jahre alter Bauschlosserlehrling, der sich vom Brand „fasziniert“ zeigte und sich dementsprechend „auffällig“ benahm, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt; später stellt sich heraus, daß die Ermittlungsbeamten derart auf den „Feuerfan“ eingeredet hatten, daß diesem schließlich alles „wurscht“ war und die Vorhalte nur noch mit Kopfnicken beantwortete (Recherchen ergaben zudem, daß der Angeklagte unter Berücksichtigung der vorangegangenen Schwelzeit zum Zeitpunkt des Feuersausbruchs noch mit Bekannten in einem Gasthaus gegessen hatte) [ArchfKrim 191,172].

Bei der Erstvernehmung liegt die Gefahr, gleich zu Beginn der Ermittlungen Mißverständnissen zum Opfer zu fallen, sich aufgrund unzulänglicher Vorgaben voreilig auf bestimmte Vorstellungen festzulegen und von diesem Vorurteil aus die weiteren Ermittlungen zu betreiben, besonders nahe; wer nicht gewohnt ist, nur mit der allergrößten Vorsicht vorzugehen, wer sich nicht an neue Situationen und Konstellationen anpassen kann, wer sich nicht der naheliegenden Gefahr eines Irrtums voll bewußt ist, wird gerade in den Anfangsstadien der Ermittlungen manch einen verhängnisvollen Fehler begehen [Hellwig 3].

Werden die vermeintlichen Ergebnisse solcher „Vernehmungen“ in Protokollen niedergelegt und überdies – wie das in solchen Fällen meist der Fall sein soll – vorhandene Spuren, wie etwa Fingerabdrücke oder Fußspuren, entweder überhaupt nicht beachtet oder nur in ungenügender Weise gesichert, ist in späteren Stadien des Verfahrens oft nicht mehr zu ermitteln, welcher sachliche Kern der polizeilichen Vernehmung eigentlich zugrunde gelegen hat [Hellwig 25].

Die Bestätigung der eigenen Annahmen und Vermutungen wird im übrigen gern in einem Geständnis des Beschuldigten gesucht. Fehlende Geständnisbereitschaft wird dabei nicht selten als eigenes Defizit der Vernehmungsperson und anhaltendes Bestreiten ohne weiteres als Zeichen überlegener „Widerstandsenergie“, „Widerstandszintelligenz“ und „Widerstandswillen“ des Beschuldigten interpretiert; beide Reaktionen können ihren Grund allerdings auch einzig in der Substanzlosigkeit des Tatvorwurfs oder der Unschuld des Beschuldigten haben [Eisenberg 82]. Versuche, ein Geständnis zu erzielen, finden in zahlreichen Fällen statt, in denen nicht das Geringste darüber aus der Fassung des Protokolls zu ersehen ist; Protokolle schweigen sich erfahrungsgemäß darüber aus [Hellwig 27].

Nach Ablegung eines Geständnisses wird häufig auf weitere Ermittlungen verzichtet [Kriminalistik 1968,582].

Beispiel: Bei einem Tötungsdelikt beschränkte sich der Versuch, das „Geständnis“ des Beschuldigten insbesondere zur eigentlichen Tatausführung mit dem Tatortbefund in Einklang zu bringen auf die Feststellung, daß sich das Tatopfer mit einer Bierflasche in der Hand eines Angriffs des Beschuldigten zu erwehren versucht habe, während sich später herausstellte, daß das Tatopfer vom Täter zunächst mit der Bierflasche, die dabei in Scherben

ging, niedergeschlagen worden war; bei einer gründlichen Tatortbefundaufnahme und Spurensuche hätten dementsprechend sowohl Glassplitter im Kopfhair und an der Kopfschwarte der Getöteten als auch Blutantragungen sowie Haut- und Haarpartikelchen an den Scherben der zertrümmerten Flasche gefunden werden müssen [Kriminalistik 1968,582].

5/3 Aktenkenntnis

Bei der richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung resultieren besondere Gefahren aus dem Umstand, daß der Richter regelmäßig die Akten kennt und daß er aus dieser Kenntnis heraus unter Umständen dazu neigt, Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen aus einer gewissen Voreingenommenheit heraus zu begegnen [Hellwig 28].

Prozeßakten gewähren nun einmal kein ausgewogenes Bild des Verhandlungsmaterials; sie bestehen regelmäßig aus Polizeiprotokollen, mitunter auch aus richterlichen Protokollen über die von der Staatsanwaltschaft veranlaßten Untersuchungshandlungen, also aus mehr oder weniger einseitig gefärbten Schriftstücken, wozu dann noch die Anklageschrift hinzutritt, die, soweit sie überhaupt über die Ermittlungen berichtet, die Auffassung der Staatsanwaltschaft in Form erwiesener Tatsachen wiedergibt [Hellwig 30]. Die Kenntnis dieser den Angeklagten überwiegend belastenden Informationen steuert gleichsam den gesamten Prozeß tatrichterlicher Informationsaufnahme [StV 1989,554].

Ein Tatrichter, der sich der Trüglichkeit des Eindrucks, den er aus dem Aktenstudium erhalten hat, nicht voll bewußt ist, wird mit dem aus den Akten geschöpften Vorurteil kaum eine halbwegs unvoreingenommene Vernehmung durchführen können; er wird dazu neigen, Angeklagte, Zeugen und Sachverständige so zu vernehmen, daß er sie zu Aussagen drängt, die scheinbar in das von ihm für richtig gehaltene Schema passen [Hellwig 31]. In seiner Voreingenommenheit wird er die Aussagen nicht richtig verstehen, und auch dort, wo sie eindeutig etwas anderes besagen, nur allzu leicht das heraushören, was seiner Erwartung und seinem Wunsche entspricht; ohne es zu merken, setzt sich diese Haltung dann regelmäßig auch in der Beweiswürdigung fort [Hellwig 31] („Das schon etwas in die Jahre gekommene sarkastische Bonmot von Verteidigern nach der Urteilslektüre, man sei wohl in einer anderen Hauptverhandlung gewesen, ist leider nicht nur ‚humoris causa‘ entstanden“ [StV 1992,135]).

Alsberg wird zum Problem der Aktenkenntnis mit folgenden Sätzen zitiert: „Was nützt alle Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, wenn, um sie mit der unmittelbaren Wahrnehmung zu erfüllen, der Richter zunächst den Eindruck abstreifen muß, den er aus der vorangegangenen mittelbaren Wahrnehmung, dem

Studium der Akten, gewonnen hat? Was nützt alle geforderte Unabhängigkeit von Stimmungen, die gegen den Angeklagten sprechen, wenn er sich auf die Verhandlungen mit Stimmungen vorzubereiten hat, die aus den Anklageakten sprechen? Auf den lichten Höhen reinster Objektivität soll der Richter wandeln, der Weg dazu führt durch Nebelschichten, die mit den aus den Anklageakten sprechenden Schuldmomenten angefüllt sind.“ [Hellwig 31]. Und wenn die trichterliche Vernehmung dann auch noch explizit als „Bestätigungsvernehmung“ systematisiert wird [Geerds 10], scheint es um die Unvoreingenommenheit solcherart Bestätigung suchender Vernehmungspersonen schlecht bestellt zu sein.

Voreingenommenheit führt zu Wahrnehmungsverzerrungen und Fehleinschätzungen, die sich zuweilen in folgender Haltung niederschlagen: „Zeigt sich der Angeklagte unruhig, so . . . begreift er den Ernst seiner Lage und offenbart sein schlechtes Gewissen; zeigt er sich unbefangen, so heißt es Frechheit. Vergißt er irgendeinen erheblichen Umstand, so leugnet er, weiß er auf alles zu antworten, so handelt er nach einem vorher überlegten Verteidigungsplan zur Täuschung des Richters!“ [Hellwig 51].

5/4 Befangenheit der Beweisperson

Das Verhalten von Menschen auf der Polizeiwache oder im Gerichtssaal ist kaum jemals identisch mit ihrem Verhalten außerhalb von Amtsstuben [Hellwig 42].

Von seltenen Ausnahmen abgesehen befindet sich jeder, der in eigener Sache oder als Zeuge vor Amtspersonen aussagen soll, in einem Zustand innerer Erregung oder innerer Anspannung; die ungewohnte Umgebung, die ungewohnte Notwendigkeit, sich vor Fremden über eigene Angelegenheiten oder Erlebnisse äußern zu müssen (Einlassung oder Zeugenaussage), das Bestreben, keine Fehler zu machen (als Beschuldigter wie als Zeuge oder Sachverständiger), die Sorge vor ungünstigen Folgen oder doch Unannehmlichkeiten, zu denen die Aussage führen könnte – das alles zusammen genügt, um jedwede Person ihrer vollen inneren Ruhe zu berauben [Hellwig 17].

Die persönliche Befangenheit ist insbesondere bei Personen zu berücksichtigen, die während der Untersuchungshaft vernommen werden [Hellwig 47]. Die erste Vernehmung durch den Haftrichter hat großen Einfluß auf die psycho-physische Konstitution eines Beschuldigten, und zwar unabhängig davon, ob er sich schuldig fühlt oder nicht, da auch das bloße Gefühl der Bedrohung oder Beunruhigung zu folgenschweren Verhaltensauffälligkeiten führen kann [Hellwig 48]. Auch und gerade unschuldig in schweren Verdacht geratene Personen befinden sich in einem hochgradigen Erregungszustand, der sie aus diesem Zustand heraus zu objektiv törichten Handlungen verleiten kann, wie etwa unzutreffende Alibiangaben oder der Versuch, sich unerlaubter Weise aus der Untersuchungshaft heraus mitzuteilen [Hellwig 50].

Siehe auch „Gegenüberstellung zwecks Wiedererkennens“.

5/5 Kontakt zwischen Vernehmungsperson und Beweisperson

Jede Vernehmung ist eine psychische Leistung, und zwar eine psychische Leistung sowohl der Beweisperson als auch der Vernehmungsperson [Hellwig 9].

Als Vernehmungsperson wird nur erfolgreich sein, wer seiner Persönlichkeit, seinen Anlagen und seiner Einstellung nach imstande ist, den erforderlichen Kontakt mit der Beweisperson herzustellen und das, was diese sagt, zuverlässig aufzufassen und zu verarbeiten [Hellwig 10].

Ein guter Kontakt erleichtert die Erlangung brauchbarer Aussagen oder bewirkt zumindest, daß der Mitteilungsstrom sogleich zu fließen beginnt und nicht vorzeitig versiegt [Döhring 28].

Ist der Kontakt einmal hergestellt, sollte Sorge dafür getragen werden, daß er nicht wieder verlorengeht; ungeschickte Fragen oder scharfe Zurechtweisungen können die Atmosphäre empfindlich stören [Döhring 30].

5/6 Fehlende gesetzliche Belehrung

Das Unterbleiben ordnungsgemäßer Belehrung des Beschuldigten bei seiner polizeilichen Vernehmung dürfte in der Praxis kein Einzelfall sein [Eisenberg 71].

Beispiel: Nach den Ergebnissen einer teilnehmenden Beobachtung bei 100 polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen in Hamburg in den Jahren 1979/80 fand eine ordnungsgemäße Belehrung nur in 9 % der Fälle statt [Eisenberg 71]. Eine kriminalistische Untersuchung förderte zutage, daß zwei Drittel der befragten Kriminalbeamten die gesetzlich vorgeschriebenen Belehrungen für überflüssig hielten oder ablehnten, denn es handle sich bei diesen um ein „notwendiges Übel, das die Geständnisfreudigkeit verringere“ und für die Ermittlungen „hinderlich“ bis „schädlich“ sei, weil ein über seine Rechte belehrter Beschuldigter „oft mit seinem Rechtsanwalt sprechen“ und danach oder auch gleich „die Aussage verweigern“ wolle [Eisenberg 71].

Das rechtswidrige Unterlassen der polizeilichen Beschuldigtenbelehrung wird unter anderem auf Rollenkonflikte und Erfolgswänge zurückgeführt, da als wichtigster Maßstab polizeiinterner Erfolgsbeurteilung entgegen dem gesetzlichen Leitbild eines nach belastenden wie entlastenden Umständen gleichermaßen „objektiv“ ermittelnden Beamten nicht die Verurteilungsquote, sondern die polizeiliche Aufklärungsquote gilt [Eisenberg 71]. „Aufgeklärt“ im Sinne der polizeilichen Kriminalstatistik ist jede rechtswidrige Tat, für die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich Bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt worden ist; die „Aufklärungsquote“ gibt mithin lediglich das prozentuale Verhältnis von bekanntgewordenen zu „aufgeklärten“ Fällen im Berichtszeitraum wieder [Burghard 15].

5/7

Mißverständnisse

Ein und derselbe Gedanke kann stets auf sehr verschiedene Weise formuliert werden, und jede sprachliche Formulierung weist von seiten des Zuhörers grundsätzlich verschiedene Interpretationsmöglichkeiten auf; die daraus resultierende weitgehende Unsicherheit und Unzuverlässigkeit des Verstehens menschlicher Äußerungen wird zudem noch dadurch verstärkt, daß neben der sprachlichen Äußerung auch nichtsprachliche, unter Umständen widersprüchliche Informationen vermittelt werden [Banscherus 21].

Juristen und Nicht-Juristen trennen darüber hinaus eine Fachsprache, die durch terminologische Abstraktion und begriffliche Präzision gekennzeichnet ist, sowie eingübte Sprachgewohnheiten aus dem akademischen, formell-gesellschaftlichen und institutionellen Milieu; Nicht-Juristen sehen sich daher vor Gericht einer jedenfalls sprachlich geschlossenen Front gegenüber, die über eingestandene oder uneingestandene Verständnis- und Verständigungsschwierigkeiten, emotionale Begleiterscheinungen wie insbesondere negativen Gefühlen von Hilflosigkeit, Aggression oder Ablehnung der „Gegenseite“ bis zur völligen sozialen Ausgrenzung aus dem Prozeßgeschehen führen kann [Eisenberg 187]; tatsächlich dürfte einem Großteil der vor Gericht verhandelten Angeklagten das juristische Drumherum schlichtweg unbegreiflich bleiben.

Mißverständnisse sind daher naheliegend und wahrscheinlich; häufig werden jedoch auch bloße Schattierungen und Nuancen, deren Beachtung zum richtigen Verständnis notwendig ist, übersehen [Döhring 39]. Selbst wenn das Gesagte bei Zugrundelegung des allgemeinen Sprachgebrauchs klar und präzise wirkt, gibt es mitunter trotz guten Willens der Beweisperson nicht das Gemeinte wieder [Döhring 39].

Beide Gesprächspartner können zudem bei ihren Äußerungen von bestimmten, für die jeweilige Seite selbstverständlichen Voraussetzungen ausgehen, ohne daß es der andere merkt; oder es werden Erfahrungswerte zugrunde gelegt, die nur einem bekannt sind [Döhring 39]. Mißverständnisse können insbesondere dadurch entstehen, daß die Vernehmungsperson ihrerseits Umstände, die für sie bisher stets mit Vorgängen bestimmter Art verbunden waren, fälschlicherweise auch im vorliegenden Fall

als gegeben ansieht; möglicherweise wird über längere Zeit auf solch trügerischer Grundlage vernommen, ohne daß dieser Fehler entdeckt und dann möglicherweise auch nur durch Zufall ins Blickfeld gerät [Döhring 40]. Es ist deshalb sehr wichtig, sich stets auch hinsichtlich scheinbar selbstverständlicher Voraussetzungen auf geeignete Weise zu vergewissern [Döhring 40]. Auf das Erklären, Erläutern und Darstellen wird im allgemeinen zu wenig Wert gelegt [Schneider 266].

Allein die Unwahrscheinlichkeit einer Bekundung rechtfertigt es noch nicht, sie ohne weiteres als unrealistisch anzusehen; mitunter entsteht der unzutreffende Eindruck hochgradiger Unwahrscheinlichkeit allein dadurch, daß die Vernehmungsperson bestimmte Erfahrungssätze, die zur Beurteilung der Sache nötig sind, nicht kennt [Döhring 41]. Wenn das allgemeine Erfahrungswissen über die fragliche Tatsache noch wenig gefestigt und möglicherweise unzulänglich ist, kann die vermeintliche Unwahrscheinlichkeit sogar tatsächlich einiges für sich haben [Döhring 64].

Zuweilen erscheint eine Darstellung auch nur deshalb als unrealistisch, weil sie der auf unrealistischen Voraussetzungen beruhenden Konzeption der Vernehmungsperson von Täterschaft oder Tathergang nicht entspricht; Umstände, die zunächst der Erfahrung zu widersprechen scheinen, können im weiteren Verlauf der Ermittlungen sogar einen gewissen Beweiswert für die Darstellung der Beweisperson hergeben, wenn die Vernehmungsperson nämlich erst einmal ihre unzutreffende Hypothese vom Geschehensablauf beiseite gelegt hat [Döhring 65].

Bei der Vernehmung von Beweispersonen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, gilt die größte Sorge der Unparteilichkeit und Genauigkeit des Dolmetschers [Eisenberg 337].

5/8 Ermittlungen zur subjektiven Tatseite

Vernehmungen sind vor allem zur Ermittlung des subjektiven Tatbestandes unentbehrlich [Wartemann 553].

Fehlleistungen ergeben sich hier besonders häufig aus dem Bemühen, Ermittlungsergebnisse „stimmig“ zu machen und dabei die Aussage des Beschuldigten den Tatbestandsmerkmalen des einschlägigen Deliktes anzupassen [Eisenberg 81].

Beispiel: Die Auswertung polizeilicher Erstvernehmungsprotokolle von Tötungsdelikten läßt eine deutliche Tendenz der Vernehmungsbeamten erkennen, einen möglichst abgerundeten eindeutigen Sachverhalt herauszuarbeiten, der an den Kriterien des § 211 StGB orientiert ist; in der Konfrontation eines verstörten Tatverdächtigen mit einem in beruflicher Routine handelnden Vernehmungsbeamten, der sich mit seinen protokollierten Deutungsmustern durchsetzt, läuft die Vernehmung auf eine höhere Belastung des Beschuldigten hinaus, womit sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, daß als „Mörder“ Personen erfaßt und verurteilt werden, deren Handlungen gerade nicht von den gesetzlich bestimmten Absichten und Einstellungen bestimmt gewesen sind [Kriminalistik 1980,377].

5/9 Dauer der Vernehmung

Dauerverhöre beeinträchtigen die Zuverlässigkeit der Vernehmung [Hellwig 207], weil mit zunehmender Dauer alle Beteiligten den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind [Eisenberg 84]; so können etwa auch bei den Vernehmungspersonen schon nach einer Stunde Konzentrationsschwierigkeiten auftreten, die sich in zunehmender Ungeduld, zunehmendem Gebrauch von Suggestivfragen, Mißverständnissen und Widersprüchen niederschlagen [Eisenberg 84].

Die Dauer einer Vernehmung ohne Pause wird aus aussagepsychologischer Sicht für die Zeugenvernehmung mit ca. 45 Minuten angegeben; demgegenüber muß die in der kriminalistischen Literatur für angemessen erachtete Dauer einer Beschuldigtenvernehmung von 3 bis 4 Stunden angesichts der auch bei den Vernehmungspersonen zu beobachtenden Ausfälle als bedenklich erscheinen [Eisenberg 84].

In der Polizeipraxis wird verschiedentlich trotz auftretender Konzentrationsschwierigkeiten und massiver Anhaltspunkte für die Vernehmungsunfähigkeit der Beweisperson auf Pausen verzichtet; gerade bei unter starkem Zeitdruck stehenden Beamten dominiert der Wunsch, die Vernehmung „durchzuziehen“, obwohl bei einer Gesamtbetrachtung des Vernehmungsverlaufs einer Vernehmungspause sogar eine zeitsparende Funktion zukommen kann [Eisenberg 85].

In einigen Ermittlungsverfahren mag es zuweilen erforderlich sein, Beschuldigte oder verdächtige Zeugen länger als üblicherweise zu vernehmen; Dauerverhöre sind aber unbedingt zu vermeiden [Hellwig 210].

Gesetzliche Vorschriften, zu welcher Tages- oder Nachtzeit Vernehmungen durchgeführt werden dürfen, sind nicht vorhanden [Wartemann 579].

6 Resümee

Kriminaltaktische Ratgeber, die Erkenntnisse einer Reihe von Bezugswissenschaften für die polizeiliche Praxis auswerten und anwendbar machen, scheinen ihre Empfehlungen zumindest im Bereich der Vernehmungspsychologie zum großen Teil aus einer eher „naiven“ statt empirisch-wissenschaftlichen (Persönlichkeits-) Psychologie sowie individueller und kollektiver Berufserfahrung zu schöpfen (wie etwa aus dem Fundus einschlägiger „Typenlehren“); Erfahrungsregeln als solche werden selten reflektiert und sind daher einer Überprüfung durch ihre Anwender kaum zugänglich, so daß durch unkritische Weitergabe von als erprobt geltenden Regeln die bestehende Vernehmungspraxis einschließlich ihrer Mißstände zementiert wird [Eisenberg 333].

Hinsichtlich der von Staatsanwälten und Richtern durchgeführten Vernehmungen ist darauf hinzuweisen, daß die Vermittlung von Grundkenntnissen der Vernehmungspsychologie und Vernehmungstechnik kein Gegenstand juristischer Ausbildung ist.

7 Übersicht: Vernehmungskonstellationen

	Vernommene Person		
	Beschuldigter Angeklagter	Zeuge	Sachverständiger
Vernehmende Person			
Polizeibeamter	[]	[]	[]
Staatsanwalt	[]	[]	[]
Richter			
Hafrichter	[]	[]	[]
Beauftragter Richter	[]	[]	[]
Ersuchter Richter	[]	[]	[]
Tatgericht	[]	[]	[]

8 Fragenkatalog: Vernehmung

Wer?	<ul style="list-style-type: none"> - Beschuldigter - Angeklagter - Zeuge - Sachverständiger - sonstige Person
Von wem?	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeibeamter - Sachbearbeiter - Staatsanwalt - Richter - sonstige Person
Wann?	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt
Wo?	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmungsort
Mit welcher Eröffnung?	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Belehrung - formlose Befragung - informatorische Befragung - Kontaktgespräch - Vorgespräch
Mit welchen Vorgaben?	<ul style="list-style-type: none"> - Sachinformation - Rechtslage
In wessen Gegenwart?	<ul style="list-style-type: none"> - Polizeibeamte - Protokollführer - Angehörige - Vertrauenspersonen - Verteidigung - sonstige Personen
Mit welchen Hilfsmitteln?	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhalte - Vernehmungshilfen (Skizzen, Pläne etc.) - Lichtbildvorlage - Gegenüberstellung - sonstige sachliche Hilfsmittel - etwaige Hilfspersonen
Wie lange?	<ul style="list-style-type: none"> - Dauer der Vernehmung
Unter welchen Umständen?	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmungssituation - psychophysische Verfassung der Vernehmungsperson - psychophysische Verfassung der Beweisperson
Unter welcher Prämisse?	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlungsstand - Hypothese

Nach welcher Methode?	<ul style="list-style-type: none"> - Vernehmungstaktik
Mit welchen Besonderheiten?	<ul style="list-style-type: none"> - besondere Ereignisse oder Umstände (§ 136a StPO!)
Mit welcher Dokumentation?	<ul style="list-style-type: none"> - Protokoll - Tonband - Videoaufzeichnung - sonstige Methode

